ADAC Schlüsselnotdienst-Paket für ADAC Mitglieder

Stand: 1.11.2026

Wichtige Hinweise zum ADAC Schlüsselnotdienst-Paket

Mit den nachfolgenden Informationen erhalten Sie einen ersten Überblick über das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket. Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die Einzelheiten sind den Bedingungen für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket zu entnehmen.

Verein:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Hansastraße 19, 80686 München
Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304

Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Marc Kottmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München,
eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

Koppelung an die ADAC Mitgliedschaft
Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket steht in einer untrennbaren Verbindung zur jeweiligen ADAC Mitgliedschaft. Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket stellt ein ergänzendes Angebot zur ADAC Mitgliedschaft dar und kann nur von ADAC Mitgliedern in den aktuell angebotenen Tarifen (Ausnahme: Premium Mitgliedschaft, Minderjährige, Young Driver-, Young Traveller- sowie Firmenmitgliedschaften) abgeschlossen werden.
Mit der Beendigung der ADAC Mitgliedschaft endet das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket automatisch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Beendigung des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets lässt die ADAC Mitgliedschaft unberührt. Die Beendigung der Mitgliedschaft und/ oder der Mitgliedschafts-Pakete wird dem ADAC Mitglied in Textform mitgeteilt.

1. Um was handelt es sich bei dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket?
Der ADAC hat zu Gunsten der ADAC Mitglieder mit dem gebuchten ADAC Schlüsselnotdienst-Paket einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen. Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket bietet u.a. Hilfe bei Aussperren, defektem oder abhandengekommenen Türschlüssel sowie bei defektem Türschloss im privaten Wohnbereich.
Die Leistungen werden als Serviceleistungen oder als Kostenerstattungen erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Bedingungen für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket sowie die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG.
2. Was ist geschützt?
Der Schutz des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets umfasst die Hilfe bei Aussperren, defektem oder verlorenem Türschlüssel sowie bei defektem Türschloss im privaten Wohnbereich. Der Schutz beinhaltet die Organisation und Durchführung der Türöffnung sowie – bei Funktionsunfähigkeit – den Austausch des jeweiligen Türschlosses. Die Türöffnung und der Austausch des Schlosses müssen im kausalen Zusammenhang stehen und erforderlich sein.
Die Leistungen werden als Serviceleistung durch den ADAC oder einen ADAC Vertragspartner erbracht oder – falls die Organisation durch den ADAC nicht möglich ist, obwohl die geschützte Person ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC angefordert hat – als Kostenerstattung übernommen. Die Leistung ist pro Schadenfall auf einen Betrag von 500 € begrenzt. Dies umfasst auch die Kosten für provisorische Türschlösser (z. B. Profilzylinder und/ oder Einsteckschlösser), sofern diese im Rahmen der Türöffnung notwendig sind.

3. Wer ist geschützt?
Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket schützt die im jeweiligen Mitgliedschaftsvertrag geschützten Personen. Ändert sich der in der Mitgliedschaft geschützte Personenkreis, so gilt diese Änderung automatisch auch für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket.

4. Was ist nicht geschützt?
Nicht geschützt ist das Öffnen von Türen zu Räumlichkeiten, die beruflichen, gewerblichen oder dienstlichen Zwecken dienen sowie bestimmte Türarten wie Kraftfahrzeugtüren, Hotelzimmertüren oder Tresortüren (siehe Abschnitt B § 6).

5. Wann beginnt und endet das Paket Schlüsselnotdienst?
Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Antrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Die Laufzeit des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft, geregelt in der Satzung und der Beitragsordnung des ADAC. Wird das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket gleichzeitig mit der ADAC Mitgliedschaft abgeschlossen, beginnt und endet seine Laufzeit analog zur Mitgliedschaft. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt A Ziffer 2.

6. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?
Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Antrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt, kein späterer Beginn des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets vereinbart wurde und der Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Wurde ein späterer Beginn des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Näheres ist im Abschnitt A Ziffer 3 geregelt.

7. Welche Pflichten sind beim Eintritt des Schadens zu beachten?
Es gibt bestimmte Pflichten, die von den geschützten Personen uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllt werden müssen, damit der Schutz aus dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket nicht gefährdet wird. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (Näheres in Abschnitt B § 8).

8. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?
Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Bei grob fahrlässigen Verletzungen, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Näheres in Abschnitt B § 8).

9. Was ist bei der Geltendmachung der Ansprüche zu beachten?
Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag der ADAC Versicherung AG für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket kann ausschließlich das Haupt-Mitglied direkt bei der ADAC Versicherung AG geltend machen. Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

10. Wer ist Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten?
Wenn Sie als geschützte Person mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Informationen über das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin):
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Website: www.bafin.de

Eine Beschwerde kann ebenfalls an die Bafin gerichtet werden. Diese prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die Bafin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

10.26/PDF

A: ADAC Schlüsselnotdienst-Paket

1. Was gilt bei Erwerb des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets?
Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket kann jederzeit beantragt werden. Für das Beitragsjahr und den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets sind die nachstehenden Bestimmungen maßgeblich.

2. Wann beginnt und endet das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket?
Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Antrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Die Laufzeit des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft, geregelt in der Satzung und der Beitragsordnung des ADAC. Wird das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket gleichzeitig mit der ADAC Mitgliedschaft abgeschlossen, beginnt und endet seine Laufzeit analog zur Mitgliedschaft, sofern das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket nicht separat gekündigt wird.

Wird das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket zeitversetzt zur Laufzeit einer bestehenden Mitgliedschaft abgeschlossen, gilt folgende Regelung:

Die erste Laufzeit des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Antrags und hat eine Laufzeit bis zum Ende der aktuellen Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft. Danach verlängert sich das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket automatisch jeweils im Rhythmus der Beitragsperioden der ADAC Mitgliedschaft. Der Beitrag für diese erste Laufzeit wird anteilig entsprechend der verbleibenden Dauer der aktuellen Beitragsperiode der Mitgliedschaft berechnet.

Das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket kann nur zum Schluss der Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und hat eine Frist von einem Monat zum Ende der Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft.

Mit Kündigung der ADAC Mitgliedschaft einer geschützten Person endet für diese auch der Schutz aus dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket beansprucht werden, kann dieses gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat nach dem Abschluss des Schadenfalls in Textform mitgeteilt werden. Die Kündigung wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die ADAC Mitgliedschaft bleibt weiter bestehen.

3. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?

a) Leistungsanspruch
Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Antrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt, kein späterer Beginn des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets vereinbart wurde und der fällige Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Wurde ein späterer Beginn des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats.

b) Erstbeitrag
Der Erstbeitrag ist das Entgelt für die zeitlich erste Laufzeit (siehe Ziffer 2) des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets.

Wird das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket gleichzeitig mit der ADAC Mitgliedschaft abgeschlossen, gilt:
- Der Erstbeitrag wird für die volle erste Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft fällig.
- Der Erstbeitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn:
- der Beitrag sofort bei Abschluss des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Die Fälligkeit des Erstbeitrags entspricht der Fälligkeit des ersten Mitgliedschaftsbeitrags.

Wird das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket zeitversetzt zur Laufzeit zu einer bestehenden ADAC-Mitgliedschaft abgeschlossen, gilt:

- Der Erstbeitrag wird anteilig entsprechend der verbleibenden Dauer der aktuellen Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft berechnet.
- Der Erstbeitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn:
 - der Beitrag sofort bei Abschluss des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch in jedem Fall erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

c) Folgebeitrag
Der Folgebeitrag für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket wird im Voraus gemeinsam mit dem Beitrag für die ADAC Mitgliedschaft in Rechnung gestellt bzw. vom Konto abgebucht. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Beitragsperiode der ADAC Mitgliedschaft. Sie werden am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt.
Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

Mit dem Ende des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets endet auch der Leistungsanspruch.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags
Es ist darauf zu achten, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, da ansonsten von Anfang an kein Schutz besteht, es sei denn, das Haupt-Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

4. Welche Leistungen beinhaltet das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket?

a) Rechtsberatung
Zur Förderung der Mobilität können Inhaber des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets eine kostenlose telefonische juristische Erstberatung durch einen ADAC Juristen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln in Anspruch nehmen. Eine anwaltliche Vertretung ist hiervon nicht umfasst. Der Anspruch auf juristische Erstberatung gilt insbesondere für Haustür- und Wohnungsschlüssel, Kraftfahrzeugschlüssel, Hotelzimmerschlüssel sowie Fahrradschlösser. Der Anspruch gilt nicht für eine Beratung im Zusammenhang mit Schlüsseln, die einer gewerblichen oder einer selbständigen beruflichen Tätigkeit dienen.

b) Schlüsselnotdienst-Leistungen
Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der Mitglieder mit dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das Haupt-Mitglied der Mitgliedschaft Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket. Siehe hierzu Abschnitt B.

5. Wie kann sich der geschützte Personenkreis des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets ändern?
Das zu einer ADAC Mitgliedschaft gebuchte ADAC Schlüsselnotdienst-Paket gilt für denselben geschützten Personenkreis, der von der jeweiligen ADAC Mitgliedschaft erfasst ist. Der Leistungsanspruch aus dem ADAC Schlüsselnotdienst-Paket entsteht, besteht und endet für jede geschützte Person entsprechend Beginn, Bestand und Ende ihrer Zugehörigkeit zum geschützten Personenkreis der Mitgliedschaft.
Ändert sich der geschützte Personenkreis der ADAC Mitgliedschaft nach den hierfür geltenden Mitgliedschaftsbedingungen, wirkt sich diese Änderung im selben Zeitpunkt und Umfang auch auf das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket aus.

Umfasst der geschützte Personenkreis mehr als eine volljährige Person, wird ein vorhandenes ADAC Schlüsselnotdienst-Paket als sogenanntes Mehrzahler-Paket geführt. Die Umstellung erfolgt automatisch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der geschützte Personenkreis mehr als eine volljährige Person umfasst; über die Umstellung informieren wir gesondert.

Reduziert sich der geschützte Personenkreis wieder auf eine volljährige Person, wird das Mehrzahler-Paket mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt wieder als Einzel-Paket geführt; hierüber informieren wir gesondert.

Innerhalb des geschützten Personenkreises der Mitgliedschaft kann das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket nicht mehrfach parallel bestehen/gebucht werden. Etwaige beitragsbezogene Folgen richten sich nach den jeweils geltenden Abrechnungs- und Beitragsregelungen.
Wird eine bestehende ADAC Mitgliedschaft auf eine Premium-Mitgliedschaft hochgestuft, endet das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket automatisch zum Zeitpunkt des Upgrades.

6. Was haben Inhaber des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets im Schadensfall zu beachten?
Inhaber des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets haben persönlich Anspruch auf die Leistungen.
Inhaber haben die Hilfeleistung stets ausdrücklich über den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.

7. Welches Recht gilt?
Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit des ADAC Schlüsselnotdienst-Pakets wird in deutscher Sprache geführt.

B: Gruppenversicherungsbedingungen ADAC Schlüsselnotdienst-Paket

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG vom 1.11.2026 für das ADAC Schlüsselnotdienst-Paket

§ 1 Allgemeine Begriffsdefinitionen
1. Die Leistungen werden entsprechend der jeweiligen Bestimmung in Form von Serviceleistungen oder Kostenerstattungen erbracht. **Serviceleistungen** sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen und deren Kosten wir bis 500 € pro Schadensfall übernehmen.
2. Als **Haupt-Mitglied** gilt der Vertragsinhaber der ADAC Mitgliedschaft.
3. Als **Partner** gilt der Ehepartner, Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner.
4. Im Rahmen dieser Bestimmung gilt als **provisorisches Türschloss** jedes nicht originale Bauteil oder Material, das ausschließlich vorübergehend und im Sinne einer Notinstandsetzung zur Wiederherstellung der minimalen Funktionsfähigkeit, insbesondere der Wiederverschließbarkeit, eines Türschlosses eingesetzt wird. Solche Ersatzteile entsprechen nicht den ursprünglichen Spezifikationen, Qualitätsstandards oder Garantiebedingungen des Herstellers und sind ausdrücklich nur für eine zeitlich begrenzte Nutzung vorgesehen. Sie sind bei der nächstmöglichen Gelegenheit durch Originalteile oder gleichwertige, den Herstellervorgaben entsprechende Komponenten zu ersetzen, um die vollständige Funktionalität, Sicherheit und Gewährleistung des Türschlosses wiederherzustellen. Optische Anforderungen, die sich aus den spezifischen baulichen oder gestalterischen Gegebenheiten des jeweiligen Einbaus vor Ort ergeben, müssen von einem provisorischen Türschloss nicht erfüllt werden.

§ 2 Welche Personen sind geschützt?
1. Geschützt sind das Haupt-Mitglied der ADAC Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.
2. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. **Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich dem Haupt- Mitglied der ADAC Mitgliedschaft zu**. Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

§ 3 Welche Objekte sind geschützt?
Geschützt sind Haustüren, Wohnungstüren, Zimmertüren, Kellertüren, Garagentore und Gartentore (Öffnung) sowie im Falle der Funktionsunfähigkeit die jeweils dazu gehörenden Schließschlösser (Austausch). Die Öffnung der Tür und der Austausch des Schlosses müssen im kausalen Zusammenhang stehen.

§ 4 Um was handelt es sich beim Schlüsselnotdienst?
1. Eine geschützte Person hat sich in Deutschland versehentlich aus der Wohnung und/oder aus dem Haus ausgesperrt, weil der Türschlüssel abhandengekommen, entwendet, defekt bzw. beschädigt, oder nicht zugänglich ist oder weil das Türschloss defekt ist. Die geschützte Person kann nicht in die Wohnung oder das Haus gelangen. Gleiches gilt, wenn die geschützte Person aus den vorgenannten Gründen die Wohnung oder das Haus nicht verlassen kann.
2. Dies gilt auch für Zimmer-, Kellertüren, Garagen- und Gartentore.
3. Wir organisieren als Serviceleistung bis zu einem Betrag von 500 € pro Schadensfall durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner das Öffnen der geschützten Tür (Türöffnung) sowie den Austausch des Türschlosses, wenn das Türschloss funktionsunfähig geworden ist. Ist uns die Organisation nicht möglich, obwohl die geschützte Person ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC angefordert hat, besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch für eine Fachfirma (Schlüsseldienst) bis zu insgesamt 500 € (einschließlich aller Kosten wie An- und Abfahrt sowie der Kleinteile und Verbrauchsmaterialien) pro Schadensfall.
4. Die Türöffnung sowie der Austausch des Türschlosses müssen erforderlich sein.
5. Die Kosten für ein provisorisches Türschloss (Profilzylinder und /oder Einsteckschloss) übernehmen wir auch im Rahmen einer Türöffnung, wenn ein solches erforderlich ist, z.B. weil das Schloss bei der Türöffnung beschädigt wurde. Wird auf Wunsch der geschützten Person anstelle eines provisorischen Türschlosses (Profilzylinder und/oder Einsteckschloss) ein höherwertiges Türschloss eingebaut, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht übernommen. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der Kosten für ein provisorisches Türschloss (Profilzylinder und/oder Einsteckschloss) in Höhe einer Kostenpauschale. Etwaige Mehrkosten sind selbst zu tragen.

§ 5 Werden Telefonkosten erstattet?
Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden von uns erstattet.

§ 6 Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Nicht geschützt ist

a) das Öffnen von Kraftfahrzeugtüren, Hotelzimmertüren, Tresortüren, Schranktüren, Briefkasten- sowie Fahrradschlössern;
b) das Öffnen von Türen zu Räumlichkeiten, die beruflichen oder gewerblichen oder dienstlichen Zwecken dienen;
c) das Öffnen von Türen im Rahmen von polizeilichen Notfällen oder gerichtlichen Beschlüssen;
d) das Nachmachen von Schlüsseln;

Weiterhin sind nicht geschützt

e) Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;
f) Schäden, wenn die geschützte Person den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
g) Ersatzteile, die über Profilzylinder, Einsteckschloss und Kleinteile hinausgehen
h) Leistungen für Instandhaltung und Wartung
i) Folgeschäden, die daraus resultieren, dass ein provisorisches Türschloss nicht bei nächstmöglicher Gelegenheit durch ein den Herstellervorgaben entsprechendes Schloss ersetzt wurde.

§ 7 Wie sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben? (Textform)

Für alle Anzeigen und Erklärungen ist, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, die Abgabe in Textform ausreichend.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) sind im Schadensfall zu beachten?

1. Die geschützten Personen haben
 a. uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.
 b. uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Die Originalrechnungen werden unser Eigentum.
 c. uns einen Nachweis über die Berechtigung zur Öffnung der Tür auf Verlangen vorzulegen. Der Nachweis kann gegenüber dem ADAC oder seinem Beauftragten durch bzw. in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) erfolgen. Ist eine eindeutige Legitimation nicht möglich, sind wir berechtigt, die Öffnung der Tür zu verweigern oder die Polizei hinzuzuziehen.
 d. Jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Aufwendungen, die durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit die geschützte Person sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
2. Verletzen die geschützten Personen vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen die geschützten Personen nach, dass sie ihre Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die geschützten Personen nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die geschützten Personen die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es der geschützten Person frei, wem sie den Schadensfall meldet. Meldet sie ihn der ADAC Versicherung AG, wird diese im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
2. Bestehen aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Ansprüche auf Leistungen abgetreten oder verpfändet werden?

1. Ansprüche auf Leistungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Ohne unsere Zustimmung ist eine Abtretung zulässig, wenn im konkreten Fall bei der Abtretung kein schützenswertes Interesse unsererseits entgegensteht. Ein solches liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Abtretung unsere Interessen an einer geordneten Schadenregulierung, an der Vermeidung von Missbrauch oder an der Wahrung vertraglicher Pflichten beeinträchtigt werden.
2. Diese Beschränkung gilt nicht für auf Geld gerichtete Ansprüche oder wenn Sie nachweisen können, dass berechtigte Belange an der Abtretbarkeit vorliegen, die unsere Interessen am Abtretungsabschluss überwiegen.
3. Die Abtretung von Ansprüchen ist uns in Textform anzuzeigen.
4. Ansprüche auf Leistungen können ohne unsere Zustimmung nicht verpfändet werden.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon 089 7676-0 · E-Mail adac@adac.de
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München · Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 · Steuernummer: 143/300/01004

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig, Marc Kottmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, USt-IdNr. DE 811125423

10.26/Bedingungen Schlüsselnotdienst-Paket/PDF